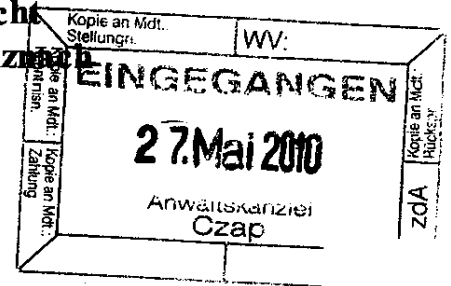


Landgericht
Bad Kreuznach



Landgericht * Postfach * 55506 Bad Kreuznach

Ringstraße 79
55543 Bad Kreuznach

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in) 0671 708	Datum
	1 S 1/10	-336, Fax: -213,	21.05.2010

In Sachen
H ./. N

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

werden Sie gem. § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO darauf hingewiesen, dass das Berufungsgericht beabsichtigt, Ihre Berufung gem. § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Nach Beratung ist die Kammer entsprechend der derzeitigen Einschätzung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis gelangt, dass Ihr Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hat.

Sie wenden sich gegen das Klage stattgebende Urteil des Amtsgerichts Bad Kreuznach, in dem die zuständige Richterin festgestellt hat, dass dem Kläger ein Rückzahlungsanspruch zusteht, da der Vertrag mangels hinreichender Bestimmtheit der beiderseits geschuldeten Leistungen unwirksam und darüberhinaus unüberschaubar und irreführend gestaltet ist.

Die Richterin hat ausgeführt, dass dem Vertrag nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit zu entnehmen sei, ob eine Ausgabe oder drei Ausgaben (eine Serie) vereinbart sind, welche Größe die Anzeige haben sollte und der letztlich geschuldete Preis. Eine Erläuterung des Vertrages durch den Zeugen Z habe der Beklagte nicht nachweisen können. Er habe an das Auftragsgespräch und das Aquisetelefonat keine Erinnerung mehr gehabt. Er habe nur bekundet, wie er üblicherweise vorgehe. Bei dieser Sachlage sei der maßgebliche Vertragsinhalt nicht bestimmt genug und der Vertrag somit unwirksam. Ob der tatsächliche Werbeeffect zu erzielen war, könne

Geschäftszeiten: Montag – Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr	Zentrale Kommunikation: Telefon: 0671 708 - 0 Telefax: 0671 708 - 213 Internet: http://www.justiz.rlp.de	Verkehrsanbindung: Fußweg ab Hauptbahnhof Ca. 10 Minuten	Parkmöglichkeiten: Parkplätze Diakonienparkhaus Ringstraße
---	--	--	--

daher hingestellt bleiben.

Zur Begründung Ihres Rechtsmittels gegen dieses Urteil haben Sie eingewandt, dass es auf die Frage, ob nur eine Ausgabe oder gar drei Ausgaben vereinbart waren, nicht ankomme, da nur die Rechnung für eine Ausgabe verlangt werde. Auch die Bestimmtheit der Anzeigengröße sei unerheblich, da die Anzeige nicht in der Anzeigengröße I sondern sogar in der Anzeigengröße IV veröffentlicht wurde. Der Kläger habe nie gerügt, dass die Anzeige zu seinen Ungunsten "zu klein" ausgefallen wäre. Hinsichtlich der Kosten sei nur die Höhe der Versandkosten nicht ausdrücklich genannt. Dem Kläger stehe daher allenfalls ein Anspruch in Höhe von 26,50 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer zu.

Im übrigen habe das Amtsgericht bei seiner Beweiswürdigung übergangen, dass der Zeuge J... Z... unwidersprochen angegeben habe, dass er den Kunden stets über die verschiedenen Möglichkeiten der Anzeigengröße informiere.

Den Einwand des § 814 BGB habe das Amtsgericht ebenfalls nicht beachtet.

Trotz dieses Vortrages bestehen gegen die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung keine Bedenken.

Der Kläger kann von dem Beklagten gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alternative I BGB Zahlung in Höhe von 786,- EUR verlangen.

Die Zahlung hat der Beklagte ohne Rechtsgrund erlangt, denn zwischen den Parteien ist ein wirksamer Werbevertrag nicht zustandegekommen.

Durch die Unterzeichnung des von dem Beklagten vorgelegten Formulars durch die klägerische Partei ist ein wirksamer Vertrag zwischen den Parteien nicht geschlossen worden. In dem vorgeannten Vertragsformular ist kein hinreichend bestimmtes Angebot auf Abschluss eines Vertrages i. S. d. § 145 BGB zu sehen.

Ein Werbevertrag, der zwischen den Parteien geschlossen worden sein soll, ist als Werkvertrag i. S. d. § 631 Abs. 1 BGB zu charakterisieren. Der Vertragsinhalt bei solchen Verträgen ist nur dann hinreichend bestimmt, wenn die Vertragserklärungen Angaben zur konkreten Leistung der Beklagten im Vertragsjahr - also u.a. Angaben zur Auflage und Verbreitung des Werbeträgers sowie zur Anzahl der Ausgaben pro Jahr - enthalten.

Ob die Angaben im Formular zur Verbreitung des Werbeträgers - PLZ-Region: 20. - 25. 400 hinreichend bestimmt sind, hat das Amtsgericht nicht entschieden und kann auch in der Berufungsinstanz dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist die Anzahl der Ausgaben pro Vertragsjahr nicht hinrei-

chend bestimmt.

Zutreffend hat das Amtsgericht darauf hingewiesen, dass die Formulierungen in Ziff. III des Vertragsformulars nicht klar erkennen lassen, wieviele Ausgaben für das festgelegte Vertragsjahr anfallen und bezahlt werden sollen. Damit bleibt das Verhältnis von Preis und zu erbringender Vertragsleistung unklar, so dass es an einer der erforderlichen Essentialia negotii fehlt.

Zutreffend hat das Amtsgericht weiter darauf abgestellt, dass auch die Größe der Anzeige und die Gesamtkosten nicht hinreichend konkret bzw. deutlich genannt sind. Das Amtsgericht ist daher zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass der maßgebliche Vertragsinhalt nicht bestimmt genug und der Vertrag somit unwirksam ist.

Dabei ist das Amtsgericht davon ausgegangen, dass dem Beklagten der Nachweis der Vertragseläuterung durch den Zeugen Z nicht gelungen sei.

Soweit Sie darauf abstellen, dass das Amtsgericht habe sich über die klare Aussage des Zeugen, dem Kunden stets ein Vergleichsexemplar des Werbeträgers sowie die Mustermappe vorzulegen, hinweggesetzt, ist dem nicht zu folgen.

Der Zeuge hat gemäß Protokoll erklärt, dass er jeden Termin gleichartig vorbereite. Er zeige dem Kunden immer den Werbeträger. Er habe da eine Mustermappe mit der Pfalzblattserie und den verschiedenen Anzeigengrößen dabei.

Der Zeuge hat weiter erklärt, dass er auf die Frage, ob er noch eine konkrete Erinnerung an den Kunden und an den Verlauf des Kundengesprächs habe, sagen müsse, dass dies eigentlich kaum der Fall sei.

Die Richterin hat mangels der Erinnerung des Zeugen den Nachweis des Beklagten für das konkrete Auftragsgespräch als nicht geführt angesehen. Die Aussage des Zeugen, in jedem Termin gleichartig vorzugehen und dem Kunden immer den Werbeträger zu zeigen, hat die Richterin dahin gewertet, dass der Zeuge nur bekundet habe, wie er üblicherweise vorgehe. Das Amtsgericht hat diese pauschale Erklärung für den konkreten Fall nicht ausreichen lassen.

Die insoweit erfolgte Beweiswürdigung ist nicht zu beanstanden.

Dem Rückzahlungsanspruch des Klägers steht auch § 814 Variante I BGB nicht entgegen. Dass der Kläger im Zeitpunkt der Vornahme der Zahlungen - hier Einzug des Rechnungsbetrages per Lastschrift - Kenntnis von der Unwirksamkeit des Vertrages hatte, hat der Beklagte selbst nicht behauptet. Dass der Kläger sämtliche Umstände gekannt haben mag, aus denen sich die Unwirksamkeit des Vertrages ergibt, reicht im Rahmen des §§ 814 Variante I BGB gerade nicht (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 69. Aufl., § 814 Rn. 3).

Der Beklagte möge daher überlegen, ob er die Berufung zurücknimmt.

Sie erhalten Gelegenheit, zu diesem Hinweis innerhalb von 3 Wochen Stellung zu nehmen.

Beglaubigt:

; Justizobersekretär